

## Inhaltsverzeichnis

**SATZUNG ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN**

<b>AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN</b>	<b>2</b>
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	2
§ 3 Erlaubnisanträge	2
§ 4 Sondernutzungsgebühren	2
§ 5 Gebührenschuldner	3
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild	3
§ 7 Gebührenerstattung	3
§ 8 Sonstige Benutzung	3
§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	3
§ 10 Übergangsvorschriften	4
§ 11 Inkrafttreten	4

## **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (zuletzt geändert am 30. November 2001)**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der **Stadt Metzingen** am 13.12.1973 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen.

### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 3 Erlaubnisanträge**

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### **§ 4 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis - Anlage - erhoben.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen oder Tagesbeträgen festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächst größeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entscheidung über eine in einem Monats- oder Jahresbetrag festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Gebühren bis 5,00 € im Einzelfall werden nicht erhoben. Bei der Gebührenrechnung sind Centbeträge auf volle Eurobeträge nach unten abzurunden.
- (6) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

- (7) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach dem wirtschaftlichen Interesse und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
- 1.1 der Antragsteller,
  - 1.2 der Sondernutzungsberechtigte,
  - 1.3 wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt,
  - 1.4 wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung, bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe nach Absatz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

### **§ 7 Gebührenerstattung**

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangen Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

### **§ 8 Sonstige Benutzung**

Für öffentliche Märkte werden nach dieser Satzung dann keine Gebühren erhoben, wenn das nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften anzusetzende Entgelt auch die Überlassung des Straßenraumes einschließt.

### **§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

**§ 10 Übergangsvorschriften**

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1974 in Kraft.

**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
vom 13. Dezember 1973**

## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Euro
<b>1.</b>	<b>Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken</b>	
	Für Verkaufsstände, Kioske, Tische, Stühle, Warenauslagen und ähnliches je qm beanspruchter Straße	täglich 1,00 bis 15,00
		monatlich 5,00 bis 75,00
		jährlich 10,00 bis 300,00
<b>2.</b>	<b>Sonstiges Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf der Straße</b>	
2.1	Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten und Bauzäunen Lagern von Baustoffe je qm beanspruchter Straße	wöchentlich 0,05 bis 0,30
	Mulden erster Tag gebührenfrei ab zweiter Tag pro Mulde	täglich 2,50
2.2	Abstellen von nicht am Verkehr teilnehmenden Fahrzeugen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum, das nicht unter Ziffer 1 fällt	
	je Pkw, Wohnwagen oder ähnliches	wöchentlich 10,00
	je Lkw, Anhänger oder ähnliches	wöchentlich 15,00
<b>3.</b>	<b>Übermäßige Benutzung der Straße</b>	
3.1	Motorsportliche Veranstaltungen und Versuchs- Fahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich 5,00 bis 500,00
3.2	Benutzung von beschränkt öffentlichen Wegen i. S. von § 3 Abs. 2 Ziffer 4 StrG über die Zweckbestimmung hinaus	täglich 2,50 bis 75,00
		jährlich 50,00 bis 300,00

3.3 Gebührenfrei sind  
andere genehmigte Veranstaltungen i. S.  
des § 29 (2) StVO. Ausgenommen sind  
Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken;  
für diese gilt der Abschnitt 4;

**4. Werbung**

- |      |  |  |
|------|--|--|
| 4.1  | Bewegliche Außenwerbung  | täglich<br>0,50 bis 25,00  |
| 4.11 | mittels Plakatträger je Person   |  |
| 4.12 | mittels Werbefahrzeugen (Lautsprecherwagen,<br>Ausstellungswagen u. ä. Fahrzeuge)<br>je Fahrzeug   | täglich<br>2,50 bis 25,00  |
| 4.2  | Ausstellungen und Vorführungen   | täglich<br>5,00 bis 250,00   |
| 4.3  | Sonstige Werbung<br>Werbeanlagen, die nicht am Ort der eigenen<br>Leistung angebracht oder aufgestellt sind:   |  |
| 4.31 | bei vorübergehender Anbringung oder<br>Aufstellung je qm Ansichtsfläche  | wöchentlich<br>0,25 bis 10,00<br><br>monatlich<br>0,50 bis 30,00                                   |
| 4.32 | bei nicht nur vorübergehender Anbringung<br>oder Aufstellung je qm Ansichtsfläche  | jährlich<br>10,00 bis 300,00   |
| 4.33 | Gebührenfrei<br>ist die Verteilung von Druckschriften ohne<br>Hilfsmittel entsprechend Nr. 1 des Verzeichnisses<br>und die Plakatwerbung anlässlich Bundes- Landes-<br>oder Kommunalwahlen |  |
| 5.   | <b>Hinweisschilder</b><br>Mit ausschließlich wegweisender Funktion   | wöchentlich<br>0,25 bis 5,00<br><br>monatlich<br>0,50 bis 30,00<br><br>jährlich<br>2,50 bis 250,00 |

**Gebührenfrei**

sind Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen sowie politische und Sportveranstaltungen.

**6. Sonstige Sondernutzungen**

wöchentlich  
1,00 bis 125,00

monatlich  
2,50 bis 300,00

jährlich  
5,00 bis 600,00

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Rechtsauf- sichtsbehörde	Öffentliche Bekanntma- chung	Vorstehende Fas- sung
vom	am	am	gilt ab:
(S) 13.12.1973	02.01.1974	19.12.1973	13.12.1973
(Ä) 30.11.2001	Euroanpassungssatzung		